

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0036/06	21.02.2006
zum/zur		
F0032/06		
Bezeichnung		
Schülerbeförderung		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	07.03.2006	

Nach Beschluss des Änderungsantrages zur DS0464/05/57 wurde innerhalb der Verwaltung die Verfahrensweise geprüft. Im ersten Schritt wurden folgende Ergebnisse festgestellt:

Der genannte Betrag ist im Haushaltsplan 2006 bereits eingearbeitet worden, so dass in der Haushaltsstelle Schülerbeförderung (1.29000.639000.5) jetzt 1.641.000 EUR zur Verfügung stehen.

Es besteht keine zwingende Notwendigkeit zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung, denn originäre Rechtsgrundlage für die Gewährung der Mittel ist das Schulgesetz LSA in Verbindung mit dem Stadtratsbeschluss.

Die Regelung des § 71 Schulgesetz LSA ermöglicht keine Sozialauswahl bei der Schülerbeförderung, d.h. der gesetzliche Anspruch trifft grundsätzlich für alle Schüler gleichermaßen zu, unabhängig von den Einkommensverhältnissen. Bei der Gewährung von Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung, so dass hier eine Sozialauswahl möglich ist. Das Schulgesetz berechtigt die Verwaltung jedoch nicht, entsprechende Nachweise über die Einkommensverhältnisse einzusehen, so dass zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen auf die Amtshilfe vom Jugendamt, Sozialamt und der ARGE zurückgegriffen werden muss. Erste Absprachen wurden geführt.

Es ist nicht bekannt, wie viele unter den genannten Bedingungen Anspruch auf einen Zuschuss haben, so dass nicht absehbar ist, ob der Betrag von 21.000 EUR ausreichend ist, d.h. ob der Beschluss dahin gehend auszulegen ist, dass die betroffenen Schüler für das Kalenderjahr 2006 anteilig bezuschusst werden, soweit das Geld reicht.

Durch die Vielzahl von noch zu klärenden Prozessen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses kann eine endgültige Stellungnahme erst nach Vorliegen der Ergebnisse erstellt werden.

Dr. Koch